

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KI Konnektor, Inhaber Ozan Sahan

– Beratung, Implementierung und Betrieb lokaler KI-Systeme –

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge über Beratungs-, Konzeptions-, Implementierungs- und Wartungsleistungen im Zusammenhang mit lokal betriebenen KI-Systemen, die KI Konnektor, Inhaber Ozan Sahan, Leyentalstraße 80B, 47799 Krefeld („Auftragnehmer“) mit ihren Kunden („Auftraggeber“) abschließt.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Werden Verträge auch mit Verbrauchern (§ 13 BGB) geschlossen, sind für diese ergänzende bzw. abweichende Regelungen erforderlich (u. a. Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen); diese AGB decken den B2C-Bereich nicht ab.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Angebots oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung zustande, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

(3) Der konkrete Leistungsumfang, die Vergütung sowie etwaige Meilensteine oder Fristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

§ 3 Leistungsbeschreibung

(1) Der Auftragnehmer erbringt je nach Vereinbarung insbesondere folgende Leistungen:

1. Beratung und Analyse bestehender Prozesse und IT-Infrastrukturen im Hinblick auf den sinnvollen Einsatz lokal betriebener KI-Systeme;

2. Konzeption, Auswahl und Implementierung geeigneter KI-Anwendungen (z. B. Sprachmodelle, Bildverarbeitung, Automatisierung) auf der Hardware bzw. Infrastruktur des Auftraggebers;

3. laufende Betreuung, Wartung und Absicherung der implementierten Systeme, sofern gesondert vereinbart.

(2) Der Auftragnehmer wählt die eingesetzten KI-Modelle, Software-Komponenten und Werkzeuge nach bestem Fachwissen entsprechend den vom Auftraggeber mitgeteilten Anforderungen aus. Vor Implementierung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in allgemein verständlicher Form über die zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Anbieter bzw. Rechteinhaber veröffentlichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen der eingesetzten Modelle und Software-Komponenten (z. B. Open-Source-Lizenzen, kommerzielle Nutzungsbedingungen, Beschränkungen für bestimmte Einsatzzwecke).

(3) Eine Pflicht des Auftragnehmers zur juristischen Prüfung oder verbindlichen Auslegung von Lizenzbedingungen besteht nicht; die Information nach Abs. 2 ersetzt keine Rechtsberatung. Es wird empfohlen, bei Unklarheiten eigenständig rechtlichen Rat einzuholen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, Unterlagen sowie die notwendige Hardware bzw. Infrastruktur rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Verzögerungen, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers; vereinbarte Termine verschieben sich in diesem Fall angemessen.

§ 5 Nutzung der implementierten Systeme; Verantwortlichkeit des Auftraggebers

(1) Die vertragliche Leistungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich auf Beratung, Auswahl, Einrichtung/Implementierung sowie die Information über Lizenzbedingungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie ggf. gesondert vereinbarte Wartungsleistungen. Die inhaltliche Nutzung der implementierten KI-Systeme nach erfolgter Übergabe obliegt allein dem Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass

1. die von ihm oder seinen Mitarbeitenden mittels der implementierten Systeme erzeugten, verarbeiteten, gespeicherten oder veröffentlichten Inhalte,

2. sowie die Art und Weise der Nutzung dieser Systeme

mit dem geltenden Recht (insbesondere Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht) sowie mit den nach § 3 Abs. 2 mitgeteilten Lizenz- und Nutzungsbedingungen der eingesetzten Modelle und Software-Komponenten vereinbar sind.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine laufende Kontroll-, Überwachungs- oder Prüfpflicht hinsichtlich der Art und Weise, in der der Auftraggeber die implementierten Systeme nach Übergabe nutzt, oder hinsichtlich der damit erzeugten oder verbreiteten Inhalte.

(4) Freistellung: Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter — einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung — frei, die aus einer rechtswidrigen, lizenzwidrigen oder sonst vertragswidrigen Nutzung der implementierten Systeme durch den Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Personen resultieren. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die zugrundeliegende Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im jeweiligen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise, zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(2) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie den gesetzlichen Verzugsschadenpauschalbetrag geltend zu machen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(4) Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 7 Gewährleistung

(1) Für einmalige Implementierungsleistungen mit abnahmefähigem Erfolg gelten die gesetzlichen Vorschriften über Werkverträge (§§ 631 ff. BGB), für laufende Beratungs-, Betreuungs- und Wartungsleistungen die Vorschriften über Dienstverträge (§§ 611 ff. BGB), soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe bzw. Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Geltendmachung gesetzlicher Mängelrechte gegenüber Unternehmern, denen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB obliegt; im kaufmännischen Geschäftsverkehr bleibt § 377 HGB im Übrigen unberührt.

(3) Im Fall eines Mangels ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie im Falle der Übernahme einer Garantie oder nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(5) Die Haftung nach § 5 Abs. 4 (Freistellung für Nutzung durch den Auftraggeber) sowie eine etwaige Haftung des Auftraggebers bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ab.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden, sofern keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

§ 10 Laufzeit und Kündigung von Betreuungs- und Wartungsverträgen

(1) Gesondert vereinbarte Betreuungs- oder Wartungsverträge werden für die im Angebot genannte Laufzeit geschlossen und enden mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

(2) Das Recht beider Parteien zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

(1) Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Implementierung individuelle Konfigurationen, Skripte oder Dokumentationen erstellt, erhält der Auftraggeber

hieran mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den eigenen Betrieb.

(2) Allgemeines Know-how, Methoden, Vorlagen sowie nicht kundenspezifische Werkzeuge des Auftragnehmers verbleiben beim Auftragnehmer; der Auftragnehmer ist berechtigt, diese auch für andere Kunden zu verwenden.

(3) Rechte an eingesetzter Drittsoftware und KI-Modellen richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie dieser AGB bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Krefeld.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: August 2026